

Abfuhrordnung

der Gemeinde Bad Gastein

ab 1. Jänner 2008

Fassung April 2001
Ergänzung Dezember 2007
(Plenarbeschuß 12.12.2007)

ABFUHRORDNUNG

I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

- § 1 Einrichtung der Abfallabfuhr
- § 2 Einteilung der Abfälle

II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

- § 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr
- § 4 Abfuhr der Bioabfälle
- § 5 Haus- und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung
- § 6 Anzahl der Abfallbehälter
- § 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr
- § 9 Abfuhrplan
- § 10 Haftungsausschluß

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Entsorgungszentrum

- § 11 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle
- § 12 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen
- § 13 Anlieferung zum Entsorgungszentrum

IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

- § 14 Problemstoffsammlung

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

- § 15 Voraussetzung für die Ausnahme
- § 16 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

VI. Abschnitt Gebühren

- § 17 Abfallgebühr
- § 18 Vorschreibung der Abfallgebühr
- § 19 Gebührenschuldner und Haftung

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 20 Ablagerungsverbot von Abfällen
- § 21 Überwachung und Auskunft
- § 22 Strafbestimmung
- § 23 Wirksamkeitsbeginn

VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

- § 24 Verbrennungsverbot von Abfällen
- § 25 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

Anhang A

Abfuhrplan

Anhang B

Tarif in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

Anhang C

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

Anhang D

Liste der Problemstoffe

Anhang E

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

A b f u h r o r d n u n g

für die Gemeinde Bad Gastein

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 15.12.1999 und vom 28.Juni 2001 für die Gemeinde Bad Gastein folgende

A b f u h r o r d n u n g

beschlossen.

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
2. Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet. Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist ebenfalls eine Abgabestelle im Entsorgungszentrum eingerichtet.
3. Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Sepp Hettegger & Söhne GesmbH.
4. Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
5. Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
6. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter) mit einer gesonderten Erklärung (Anhang E zur Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gastein, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet bzw. bis 1999 gültiges Formular zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem § 2 (4) zu verpflichten.
Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.

7. Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Entsorgungszentrum) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. (Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.)

§ 2

Einteilung der Abfälle

1. **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
2. **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser)
3. **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.
4. **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind.
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.
5. **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.
6. **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.
7. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

II. Abschnitt

Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3

Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr

1. Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
2. Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Abfuhr der Bioabfälle

1. Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen, andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindegammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des §1 (6) fallen.
2. Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
3. Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten.
4. Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Entsorgungszentrum der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

§ 5

Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:
 - a) Hausabfall:
 - 80 l bis 390 l-Behälter, ÖNORM EN 840-1 (Ersatz für ÖNORMEN S 2013 und S 2014)
 - 90 l - Behälter
 - 120 l - Behälter
 - 240 l - Behälter

770 l-Behälter bis 1300 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3 (Ersatz für ÖNORM S 2015)

- 770 l - Behälter
- 1100 l - Behälter
- 60 l - Abfallsack

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden. Nicht genormte Behälter müssen bei Neuanschaffung gegen Behälter ausgetauscht werden, die den gültigen EU-Richtlinien entsprechen.

b) Bioabfall:

- 80 l - Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 120 l - Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- 240 l - Behälter gemäß ÖNORM EN 840-1
- Papiersäcke gemäß ÖNORM S 2009

2. Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke/Bioabfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
3. Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können bezogen werden über die Gemeinde Bad Gastein (alle Biotonnen sowie Restmülltonnen 90 l) bzw. über Privatfirmen. Abfallsäcke und Biobehälter dürfen ausschließlich nur über die Gemeinde bezogen werden.
4. Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.
5. Zum Nachweis der errichteten Gebühren für Hausabfälle sind die jeweils gültigen von der Gemeinde Bad Gastein ausgegebenen Banderolen mit Draht oder einer ähnlichen Befestigung an den Abfallbehältern anzubringen. Die Banderole hat die entsprechende Aufschrift über die Gefäßgröße gem. 5.(1) a) zu tragen. Restmüllbehälter ohne Banderole werden nicht entleert.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

1. Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind. Die Häufigkeit der Entleerung richtet sich nach der Behältergröße, der entsprechenden Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Anzahl der Haushalte bzw. der Art und Größe der Betriebe. Das Zeitintervall für die Abfuhr der Hausabfälle darf vier Wochen jedenfalls nicht überschreiten. Die sich zum Zeitpunkt der Abholung (mindestens 13 Entleerungen pro Jahr und Haushalt) in den Abfallbehältern befindliche Abfallmenge, insbesondere eine Minderbefüllung, ist für den Abfuhrintervall unerheblich und führt zu keiner Verringerung der Anzahl an Abholungen bzw. Entleerungen.
2. Hausmüll:
Bei der Festlegung des jährlichen Bedarfs an Banderolen, wobei bei ständig bewohnten Haushalten die Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, bei Wohnhäusern die Zahl der Haushalte und die jeweils gemeldeten Personen und bei Zweitwohnungen die Wohnungsgröße maßgebend ist, geht die Gemeinde von folgender Berechnung aus:

- a) Private Haushalte / Hauptwohnsitz
- Haushalte mit einer Person: 9 x 60 l - Abfallsäcke / Jahr
 - Haushalte mit zwei Personen 13 x 60 l - Abfallsäcke / Jahr
 - Haushalte mit drei Personen 13 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - Haushalte mit vier Personen 14 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - Haushalte mit fünf Personen und mehr 15 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
- b) Private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (gem. Meldegesetz)
- Zweitwohnungen und Appartement - Eigentumswohnungen
 - bis 40 m² Wohnnutzfläche 13 x 60 l - Abfallsäcke / Jahr
 - über 40 m² Wohnnutzfläche 13 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
- c) Beherbergungsbetriebe und Heime
- 10 - 20 Betten: 18 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 21 - 40 Betten: 26 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 41 - 60 Betten: 35 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 61 - 80 Betten: 60 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 81 - 100 Betten: 90 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - ab 101 Betten: 120 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
- d) Sonstige Gastronomiebetriebe (Restaurants, Cafés)
- bis 30 Sitzplätze 13 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 31 - 40 Sitzplätze 20 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 41 - 50 Sitzplätze 25 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - 51 - 70 Sitzplätze 30 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr
 - ab 71 Sitzplätze 40 x 90 l - Abfallbehälter / Jahr

e) Sonstige Betriebe

Betriebe von 3 - 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen werden mit 17 Banderolen á 90 l, Betriebe bis zu 20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen werden mit 26 Banderolen 90 l im Jahr eingestuft. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

- f) Sind die o.g. festgelegten Bestimmung für einzelne Abfahrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen. Bei größeren Abfallbehältern wird nach Liter umgerechnet.

Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Behältervolumen vorzuschreiben.

Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß §8 eingehalten werden.

3. In der Gemeinde Bad Gastein mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen können auf Antrag nach schriftlichen Nachweis ihrer Abwesenheit (z.B. Studium oder auswärtige Arbeit) aus der Berechnungsgrundlage herausgenommen werden.

4. Biomüll:

Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (b) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit a) und b)

- Private Haushalte, Hauptwohnsitze und Zweitwohnsitze:
- 1 - 3 Wohnungen: ist 1 Biotonne 80 l vorzusehen
- 4 - 5 Wohnungen: ist 1 Biotonne 120 l vorzusehen
- 6 - 8 Wohnungen: ist 1 Biotonne 240 l vorzusehen
- bei mehr als 8 Wohnungen wird die Anzahl der Biotonnen nach obigem Schema errechnet.

b) Teilnehmer *gemäß Abs. (2) lit. c) bis d)*:

- Beherbergungsbetriebe und Heime:
- Bis zu 25 Betten: ist 1 Biotonne 120 l vorzusehen
- bis zu 50 Betten: ist 1 Biotonne 240 l vorzusehen

- Sonstige Gastronomiebetriebe (Restaurants, Cafés):
- Bis zu 40 Sitzplätze: ist 1 Biotonne 120 l vorzusehen
- bis zu 80 Sitzplätze: ist 1 Biotonne 240 l vorzusehen

darüber wird die Anzahl an Biotonnen nach obigem Schema errechnet

c) Teilnehmer *gemäß Abs. 2) lit. e)*:

- Betriebe ohne Betriebsküche (Kantine) werden mit einer Biotonne 120 l eingestuft.
- Für Betriebe mit Betriebsküche (Kantine) ist sinngemäß Abs (3) lit. b) anzuwenden.

Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß (2) lit f). Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Die *max.* Personenanzahl von 12 pro 120-l Biotonne (Angestellte und/oder Privatpersonen) darf nicht überschritten werden.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

1. Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

2. Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

3. Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr

1. Die Abfallbehälter / Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag am Morgen unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden. Abfallbehälter dürfen nur mit der entsprechend angebrachten Banderole bereitgestellt werden.
2. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen, sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bioabfälle.
4. Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
5. Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio) Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.
6. Die Abfallbehälter sind von den Teilnehmern regelmäßig zu reinigen und funktionsfähig instandzusetzen. Bei nachweisbarer Unterlassung der Instandsetzungspflicht ist die Gemeinde Bad Gastein berechtigt, die Neuanschaffung auf Gefahr und Rechnung des säumigen Teilnehmers vorzunehmen.

§ 9

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet, werktags in der Zeit von 7 bis 18 Uhr. Fällt der Abfuhrtag an einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
2. Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von Ende Mai bis Anfang Oktober wöchentlich am Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Mai erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen jeweils am Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am Samstag oder wird im Müllabfuhrplan angegeben.
3. In einzelnen Gemeindegebieten erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle nicht im Wege der üblichen Müllabfuhr, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht erreichbar sind. Von diesen Liegenschaften werden Hausabfälle alle vier Wochen ausschließlich in Säcken abgeholt. Diese Regelung gilt für folgende Gebiete:
 - Kaiser Wilhelm-Promenade 3-12
 - Gamskarstraße
 - Martin Lodinger-Höhenweg
 - Erzherzog Johann-Promenade 8 (Hofbauer)
 - Hinterschneeberg
 - Schachenweg
 - Schneebergweg.Bioabfälle können alle 2 Wochen in Papiersäcken zu einer Sammelstelle gebracht werden.
4. Konnte die Abfuhr bei einer Liegenschaft infolge einer vom Teilnehmer oder dessen Beauftragten selbst veranlaßten Vorkerbung, insbesondere wegen verspäteter Bereitstellung (§ 8 Abs. 1.) nicht durchgeführt werden, erfolgt die Abfuhr zum nächsten Termin. Gleiches gilt auch bei fehlender Banderole.

§ 10 **Haftungsausschluß**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Entsorgungszentrum

§ 11 **Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle**

1. Sperrige Hausabfälle und die daraus leicht separierbaren und getrennten Metallgegenstände und –teile können zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten im Entsorgungszentrum abgegeben werden (§ 13). Darüber hinaus werden einmal jährlich sperrige Gegenstände im Bedarfsfall (wenn keine Möglichkeit besteht, diese auf Grund der Größe bzw. des Gewichts in das Entsorgungszentrum zu bringen) gegen Anmeldung vom Bauhof abgeholt. Die diesbezügliche Ankündigung erfolgt mittels Postwurf.
2. Gewerbe, Handel und Industrie wie auch sonstige Betriebe und Institutionen, ausgenommen Einrichtungen der Gemeinde, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden, über die üblicherweise in Haushalten anfallenden Mengen hinausgehenden, sperrigen Hausabfälle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 12

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

1. Zur Sammlung von Altglas stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.
2. Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
3. Altpapier wird in Form einer monatlichen Haussammlung entsorgt. Der Abfuhrtag wird jährlich öffentlich bekanntgemacht.
4. Altstoffe die in Anhang C festgelegt sind, können darüberhinaus im Entsorgungszentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
5. Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett kann bei der Problemstoffsammelstelle im Entsorgungszentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.
6. Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Entsorgungszentrum ist dann möglich, wenn die in § 13 und im Anhang C festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang C vorgesehen sind, werden diese den Übergebern in Rechnung gestellt.

§ 13

Anlieferung zum Entsorgungszentrum

1. Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre sperrigen Hausabfälle und Altstoffe laut Anhang C, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Entsorgungszentrum zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern. Die Anlieferung von sperrigen Hausabfällen im Ausmaß bis 2 m³/Vierteljahr sind durch die Sockelbeiträge abgedeckt. Für darüber hinausgehende Mengen und andere Abfälle bzw. Altstoffe wird ein Entgelt, das im Anhang C festgelegt ist, eingehoben.
2. Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle, Bioabfälle und Altstoffe nicht zum Entsorgungszentrum anliefern.
3. Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Entsorgungszentrum ist verboten.
4. Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 14

Problemstoffsammlung sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte

1. Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle im Entsorgungszentrum der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
2. Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
3. Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
4. Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde. (sofern es sich um Problemstoffe handelt)
5. Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang D, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.
6. Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff.
7. Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.
8. Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte steht ganzjährig eine Sammelstelle im Entsorgungszentrum zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
9. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfahrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb der Sammelstelle und außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
10. Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde.
11. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.
12. (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung des Vertragspartners abgegeben werden.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 15

Voraussetzung für die Ausnahme

1. Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
2. Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet

§ 16

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

1. Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
2. Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt sind sowie die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
4. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfaßten Abfallbehälter ist verboten.
5. Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 17

Abfallgebühr

1. Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
2. Die Festlegung des Tarifs erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahresefordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
3. Die Abfallgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr (=Sockelbeitrag) und einer Leistungsgebühr (= Gebühr für Banderole bzw. Abfallsack)** festgelegt. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang B festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.
4. *Die Bereitstellungsgebühr (= Sockelbeitrag)* wird wie folgt festgelegt:
Die Kosten der Sperrmüllentsorgung in haushaltsüblichen Mengen, der Problemstoffsammlung, des Entsorgungszentrums, Investitionen und Verbandsbeiträge, die Kosten der Entsorgung der biogenen Abfälle der Haushalte und Betriebe, Sammlung der Altstoffe, der Verwaltungsaufwand sowie Investitionen und eventuelle Sanierungskosten für Deponien werden auf Haushalte und Betriebe aufgeteilt. Der Tarif für die Bereitstellungsgebühr wird in Anhang B festgesetzt.
5. Die **Leistungsgebühr (= Gebühr für Banderole bzw. Abfallsack)** dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten des Restmülls. Diese Kosten werden als Entleerungsgebühr je Gefäßtyp festgelegt. Der Tarif für die Leistungsgebühr wird in Anhang B festgesetzt.
6. Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben den Sockelbeitrag und 30 % der Restmüllgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang B, festgesetzt.
7. Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang B gewährt (Eigenkompostierungsgutschrift).

§ 18

Vorschreibung der Abfallgebühr

- 1) Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.
- 2) Tritt für eine Liegenschaft ein Besitzerwechsel ein besteht die Möglichkeit, über schriftlichen Nachweis eine Berichtigung der vorgeschriebenen Abfallgebühr zum nächsten Quartal zu verlangen.
- 3) Eine Rückgabe von Banderolen ist aufgrund der Bestimmungen der Hausabfallverordnung und der Einstufung gem. § 6 Abs. 2 der Abfuhrordnung nicht möglich.

§ 19

Gebührenschildner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr zu ungeteilter Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentumsgemeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschild auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 21

Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Es ist statthaft, bei augenscheinlichen Mißständen bzw. bei Verstößen gegen die Abfuhrordnung zwecks in öffentlichem Interesse gelegener Beweissicherung Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 22

Strafbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung – ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten - sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,- zu bestrafen.
2. Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. Nr. 137/2002, mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,- zu bestrafen.
3. Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gem. § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspesiefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,- beträgt.

§ 23

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 15. Dez. 1999 beschlossene Abfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 24

Verbrennungsverbot von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.
2. Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.
3. Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 25

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

- (1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang C festgelegt.
- (2) Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Bad Gastein

für die Abfuhr der Hausabfälle

1. Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gem. nachstehendem Abfuhrkalender:

ABFUHRKALENDER

Anlaufstalstraße (14tägig)	Dienstag	ungerade Woche	Kaiserin Elisabeth-Promenade	Dienstag
			Karl Imhof-Ring	Dienstag
Badbergstraße 2 - 59	Mittwoch		Kleinhofstraße	Mittwoch
Badbergstraße 1 (Badehospiz)	Mo und Do		Kleinhofweg	Mittwoch
Badbrucker Weg	Mittwoch		Knollaustraße	Mittwoch
Bahnhofplatz	Dienstag		König Carol-Weg	Montag
Bergherrenstraße	Dienstag		Kötschachtal	Montag
Birkenring	Dienstag		Kötschachtaler Straße	Montag
Bismarckstraße	Montag		- Schillerhof, Helenenburg	
Blümlweg	Dienstag		u. Alpenblick (bei Bedarf)	Donnerstag
Böcksteiner Achenweg	Dienstag			
Böcksteiner Bundesstraße	Dienstag		Miesbichlstraße	Mittwoch
Conrad Strochner-Straße	Montag		Hotel Europäischer Hof	Montag
			Mozartplatz	Montag
			Mühlfeldstraße	Mittwoch
Dorfplatz	Mittwoch			
Dr. Otto-Henn-Straße	Dienstag		Naßfeld (alle 14 Tage)	Dienstag
Dr. Max John-Weg	Dienstag		Naßfelder Weg	Dienstag
Ederplatz	Dienstag		Palfnerstraße	Dienstag
Eggbauernweg	Mittwoch		Paracelsusstraße	Dienstag
Eisschützenstraße	Mittwoch		Poserstraße	Dienstag
Erlengrundstraße	Mittwoch		Pyrkershöhenstraße	Dienstag
Erzherzog Johann-Prom. 1 - 6	Montag		Reitlstraße	Donnerstag
Florianiweg	Mittwoch		Remsach (alle 14 Tage)	Mittwoch gerade Woche
Gangsteig (alle 14 Tage)	Mittwoch			
Gasteiner Alpenstr. (alle 14 Tage)	Dienstag		Remsacher Straße	Mittwoch
Gasteiner Bundesstraße	Montag		Richard Strauss-Weg	Donnerstag
Gletschermühlstraße	Dienstag		Schareckstraße	Dienstag
Goldbergstraße	Dienstag			
Golfpromenade	Mittwoch		Scheiblingstraße (alle 14 Tage)	Mittwoch gerade Woche
Golfstraße	Mittwoch		Schmelzhüttenstraße	Mittwoch
Grenzbergstraße	Montag		Sonnblickstraße	Dienstag
Grillparzerstraße	Montag		Sonnleitenstraße 1 - 3	Mittwoch
Hans Kudlich-Straße	Dienstag		Hotel Sonngastein	Montag
Hardtweg	Montag		Stöcklstraße	Dienstag
Hauptschulstraße	Dienstag		Straubingerplatz	Montag
Heilstollenstraße	Dienstag		Stubnerkogelstraße	Montag
Hirschaustraße	Dienstag		Südtiroler Straße	Dienstag
Hirschenweg	Montag		Toscaniniweg	Donnerstag
Höllbrunnstraße	Montag		Valeriepromenade	Dienstag
In der Au	Mittwoch		Waggerlgasse	Mittwoch
			Wasserfallstraße	Montag
K.H.-Waggerl-Straße	Montag		Werner Berg - Weg	Montag
Kaiser Franz Josef-Str. 1 - 28	Montag		Wölfweg	Dienstag
Kaiser Franz Josef-Str. 29 - 45	Dienstag		Zimburgweg	Dienstag
Kaiser Wilhelm-Prom. 1 und 2	Montag		Zottlaustraße 1 - 5	Mittwoch
Kaiserhofstraße	Montag		Zottlaustraße 6 - 16 (a. 14 Tage)	Mittwoch ungerade Woche
Kaiserhofstraße (bei Bedarf)	Donnerstag		Zschockestraße	Dienstag

Fällt der Abfuhrtag an einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktag.

In einzelnen Gemeindegebieten erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle nicht im Wege der üblichen Müllabfuhr, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht erreichbar sind. Von diesen Liegenschaften werden Hausabfälle und biogene Abfälle alle vier Wochen ausschließlich in Säcken abgeholt. Diese Regelung gilt für folgende Gebiete:

Kaiser Wilhelm-Promenade 3-12
Gamskarstraße
Martin Lodinger-Höhenweg
Erzherzog Johann-Promenade 8 (Hofbauer)
Hinterschneeberg
Schachenweg
Schneebergweg

2. Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von Ende Mai bis Anfang Oktober wöchentlich am Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr.
In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Mai erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen jeweils am Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am Samstag bzw. dem im jährlichen Abfuhrkalender festgelegten Tag.
Der genaue Abfuhrtag wird jährlich in einem gesonderten "Abfuhrkalender" bekanntgemacht.

Anhang B

Tarife in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr

Die ab 1. Jänner 2008 wirksam werdenden Tarife werden von der Gemeindevertretung am 14. Dezember 2007 beschlossen.

TARIFSCHEMA :

B. 1. SOCKELBEITRAG

1 Personen - Haushalt.....	€ 38,00
2 Personen - Haushalt und Zweitwohnung	€ 76,00
ab 3 Personen - Haushalt.....	€ 100,00

Betriebe:

Klasse.....Kommunalsteuerabgabe 2003	Socketbeitrag	
VI	über € 10.900,-	€ 820,00
III.....	€ 5.450,- - 10.900,-	€ 546,00
II.....	€ 2.200,- - 5.450,-	€ 272,00
I.....	€ 0 – 2.200,-	€ 136,00

jeweils netto pro Jahr

B.2 Restmüllgebühr

60 l-Abfallsack	1 : 0,7	€ 3,10
90 l-Behälter	1 : 1	€ 4,20
110 l-Behälter	1 : 1,2	€ 5,40
240 l-Behälter	1 : 2,5	€ 10,50
770 l-Behälter	1 : 7,3	€ 30,80
1100 l- Behälter	1 : 10	€ 42,00

Gebühr für eine Entleerung (entspricht einer Banderole) - netto.

Tarif für gepreßten Müll: dreifach

Anhang C

Haushalte und Betriebe können folgende Abfälle und Altstoffe bis zu der in Spalte 2 angeführten Freigrenze gratis anliefern. Betriebe die über eine aufrechte Ausnahmegenehmigung verfügen, sind von der Anlieferung ausgeschlossen.

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max. Menge pro Vierteljahr	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in €
sperrige Hausabfälle	Kofferraum pro Anlieferung 2m ³ pro Vierteljahr	37,00
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Anlieferung	kostenlos
Altpapier	20 kg pro Vierteljahr	8,00
Altspisefett	3 l pro Anlieferung	kostenlos

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Woche	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in €
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	Pkw-Kofferraum pro Anlieferung (= 0,5 m ³)	kostenlos
Altglas	unbeschränkt	kostenlos
Metallverpackungen	unbeschränkt	kostenlos
Kunststoffverpackungen +/-sauber	10 l	kostenlos
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	0,5m ³	kostenlos
Styropor-Formteile	0,5 m ³	kostenlos

Pro Woche darf nur eine Anlieferung mit den oben angeführten Maximalmengen erfolgen. Betriebe mit größerem Anfall müssen ihre Verpackung über Privatfirmen direkt entsorgen.

(Preis-)Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Max. Menge pro Woche	Preis pro Einheit für darüber hinausgehende Mengen in Schilling €
Altholz	-	kostenlos
Altmetall	PKW-Kofferraum pro Anlieferung	9,00
Altreifen - PKW	-	3,00
- LKW	-	12,00
Altschuhe	15 Paar	kostenlos
Bauschutt sortenrein	PKW-Kofferraum pro Anlieferung	12,00
Elektroaltgeräte	-	kostenlos
Kleingeräte	-	kostenlos
Bildschirme klein	-	kostenlos
Bildschirme groß	-	kostenlos
PKW incl. 4 Reifen	-	45,00

Alle Preise incl. 10 % MWSt.

Anhang D

Liste der Problemstoffe

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge / Anlieferung
1	Altöl *)	Motoröl, Getriebeöl,	5 l
2	2.1 Altmedikamente schwermetallhaltig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	1 l
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l
5	5.1.Lösemittel- und lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	5 l
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	5 l
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, ÖlfILTER etc.	5 l
(7)	(Pflanzliche und tierische Öle und Fette)	siehe Altstoffe	
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet sind	10 l
9	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure	1 l

Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/Anlieferung
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist
11	unsortierte Batterien	Kleinbatterien
12	Leuchtstofflampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
13	Autobatterien	
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler
15	Kühlgeräte ohne Entsorgungsplakette mit UFH-Aufkleber alt mit UFH-Aufkleber neu bei Überlänge	
16	Quecksilber(-thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter
17	Elektrolytkondensatoren **)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten

*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

Problemstoffe in Haushaltsmengen werden kostenlos im Entsorgungszentrum übernommen.

Anhang E

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

für Abfallabfuhrteilnehmer/innen, die keine Biotonne benötigen

ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

Name:

Adresse

.....
Datum Unterschrift